

The German Association for the Study of the Western Deutsche Gesellschaft zum Studium des Western e. V.



Deutsche Gesellschaft zum Studium des Western e.V.
Goebenstr. 33a
D-48151 Münster

Tel: 0251-3808705
e-mail: gasw_ms@yahoo.com
www.westernforschungszentrum.de

Konto/acc.: 277025 Blz: 40060560 Sparda-Bank Münster

Auszug aus der Satzung

§1 Die Gesellschaft heißt "Deutsche Gesellschaft zum Studium des Western/The German Association for the Study of the Western". Sie hat ihren Sitz als eingetragener Verein (e.V.) in Münster.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihr Ziel ist das wissenschaftliche und didaktische Studium des Western in seinen vielfältigen Erscheinungsformen und Einflüssen innerhalb und außerhalb der USA. Dazu dienen vor allem wissenschaftliche Tagungen, Publikationen, die Einrichtung einer Fachbibliothek, Fortbildungsveranstaltungen und andere Maßnahmen, die zum Verständnis des Western im deutschsprachigen Raum beitragen.

§2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zu den Mitteln der Gesellschaft zählen Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft/des Vereins. Laut Freistellungsbescheid des Finanzamts Münster-Innenstadt vom 15.02.1994 ist "die Körperschaft berechtigt, entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen."

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jährlich erhoben und ist jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres vor der Mitgliederversammlung fällig. Der Vorstand ist ermächtigt, den Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren einzuziehen. [Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. 50 Euro bzw. ermäßigt 25 Euro]

§6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Austritt aus der Gesellschaft muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, und zwar zum Ende eines Kalenderjahres.

§8 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Der Vorsitzende der Gesellschaft und sein Stellvertreter, die die Gesellschaft nach innen und außen repräsentieren, werden für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gewählt, die auf der jährlichen Mitgliederversammlung anwesend sind. Er hat jederzeit das Recht, Mitglieder für spezielle Aufgaben zu kooptieren. Bei Bedarf kann ein Beirat gewählt werden.